



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Storz am Mark GmbH (nachfolgend: SaM genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SaM hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SaM eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen SaM und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, haben in jedem Fall Vorrang zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SaM maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten an SaM abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Rechte, die SaM nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben daher unberührt.

## 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von SaM schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen, insbesondere telefonischen, oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilten Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SaM auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält oder unvollständig ist, hat der Lieferant SaM zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten ist sie für SaM nicht verbindlich.
2. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für SaM kostenfrei. Auf Verlangen von SaM sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
3. SaM behält sich an sämtlichen dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Vertragsdurchführung überlassenen Unterlagen (z.B. Produktbeschreibungen, Abbildungen, Ausführungsanweisungen) alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen SaM unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.
4. Der Lieferant hat SaM vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Andernfalls ist SaM nach erfolglosem Ablauf einer von SaM gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von SaM bleiben unberührt.
5. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch SaM.
6. Sofern SaM mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von SaM erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
7. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, zu enthalten.
8. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant SaM unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. SaM wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. SaM ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl SaM als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
9. Stellt der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist SaM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentümerswerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von SaM für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SaM zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern (incl. Chargennummern für Lieferungen zum Produktsortiment von SaM), der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, zu kennzeichnen.
2. Soweit die Übernahme der Transportkosten durch SaM vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Der Versand der Produkte ist unverzüglich anzuzeigen. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmerei-

genschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

4. Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt SaM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

5. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfremd in das Eigentum von SaM über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist. Nimmt SaM im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. SaM bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der weitergeleitete und der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

## 4. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind bindend. Wenn diese nicht angegeben oder vereinbart wurden, beträgt die Lieferfrist 6 Wochen. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von SaM angegebene Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er SaM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte – insbesondere auf Schadensersatz und Rücktritt – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4. bleiben unberührt.
4. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist SaM berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Bestellwerts pro vollendete Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwerts der verspätet gelieferten Produkte zu verlangen. SaM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; weitergehende Ansprüche von SaM bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von SaM wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von SaM statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar. SaM muss bei Annahme der verspäteten Leistung die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
5. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SaM zulässig. SaM ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden.

## 5. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „frei Haus“. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von SaM angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von SaM zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.
2. SaM ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist. SaM ist SVS-Verbotskunde. Die Berechnung von SVS-Gebühren wird abgelehnt.
3. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 21 Kalendertagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. SaM ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht SaM im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung ist SaM insbesondere berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialliste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an SaM übergeben werden.
4. SaM schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 6. Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe am Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.
2. Für den Eintritt des Annahmeverzugs von SaM gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von SaM eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät SaM in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn SaM sich zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
3. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von SaM verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf SaM über. Dies gilt auch dann, wenn SaM bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## 7. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Für die Rechte von SaM bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere zu Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz. Der Lieferant stellt SaM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen SaM oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von SaM gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist SaM unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Abweichend von § 442 I, 2 BGB stehen SaM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn SaM der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von SaM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falschlieferungen). Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht von SaM für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn SaM dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung anzeigt. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann SaM nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
5. Sofern SaM mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag geschlossen hat, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Zulieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird SaM in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
6. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von SaM ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist SaM berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
7. Bei Mängeln der Produkte ist SaM berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von SaM angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendete Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von SaM bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet SaM jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SaM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SaM die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von SaM aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt; von derartigen Umständen wird SaM den Lieferanten benachrichtigen. Im Übrigen ist SaM bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften für die Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat SaM nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
8. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Produkten stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch SaM dar.
9. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von SaM beträgt abweichend von § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei sie für dingliche Herausgabeansprüche Dritter gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen SaM geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit SaM wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
10. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, SaM nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
11. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.






## 8. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, SaM von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von SaM bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant SaM insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in dem Zusammenhang mit einer von SaM durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt

und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SaM den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat SaM bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von SaM angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an SaM ab. SaM nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an SaM zu leisten. Weitergehende Ansprüche von SaM bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat SaM auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist SaM berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.



## 9. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von SaM entwickelt wurden.
2. Sofern SaM oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, SaM von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SaM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist SaM berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

## 10. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## 11. Ethische Grundsätze

1. Der Lieferant bestätigt mit Auftragsannahme, dass er im Rahmen der Zusammenarbeit mit SaM nicht gegen geltende Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, verstößt.
  - a) Der Lieferant hat zu beachten, dass diese Bestätigung für den gesamten Produktionsprozess einschließlich aller Vorstufen und Vorprodukte gilt und seine Zulieferanten mit einschließt.
  2. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, sowie der bestehenden Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen und Beschäftigungspraktiken:
    - a) zur effektiven Abschaffung von Kinderarbeit beizutragen und keine Kinderarbeit zu tolerieren (ILO-Konvention C138 und insbesondere C182),
    - b) keine Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu akzeptieren (ILO-Konvention C029 und insbesondere C105),
    - c) gegenüber seinen Arbeitnehmern in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Anschauung, Abstammung, Gesundheit, Alter oder soziale Herkunft zu unterlassen (ILO-Konvention C111),
    - d) das Leben und die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu respektieren und zu schützen indem die Arbeitsplätze und -bedingungen entsprechend gestaltet sind und auf Mindestlöhne geachtet wird, die den Kriterien der Mindestlöhne aus Artikel II des ILO-Dokuments R135 entsprechen.
  3. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen er tätig ist und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit Rechnung zu tragen und seine Geschäftstätigkeit so auszuüben, dass sie einen Beitrag zum allgemeinen Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet.
  4. Es ist dem Lieferanten untersagt, an einen unserer Mitarbeiter Zahlungen zu leisten oder ihm zu versprechen, oder andere finanzielle oder materielle Vorteile zu verschaffen, damit dieser im Rahmen seiner offiziellen Aufgaben eine Handlung unternimmt oder unterlässt und diese Handlung bzw. Unterlassung zur Erlangung oder Beibehaltung von Geschäftsaufträgen führt oder dem Zahler einen bedeutenden Vorteil bei der Abwicklung eines Geschäftes bringt.

## 12. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SaM berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind SaM nach Auforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu SaM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SaM und dem Lieferanten ist der Sitz von SaM. SaM ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, bleiben unberührt.
6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von SaM ist der Sitz von SaM.
7. Die Vertragssprache ist deutsch. Bei Abweichungen aufgrund von Übersetzungen dieser Bedingungen oder Teilen hiervon ist allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.